

**Hauptsatzung
für den Landkreis
Sonneberg**

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Gebiet, Sitz
§ 2	Wappen, Dienstsiegel, Flagge
§ 3	Mitglieder des Kreistages
§ 4	Vorsitz im Kreistag
§ 5	Erste Kreistagssitzung nach der Wahl
§ 6	Pflichten der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Bürger
§ 7	Verpflichtung der Kreistags- und Ausschussmitglieder
§ 8	Auskunft und Akteneinsicht
§ 9	Ausschüsse und Aufsichtsräte
§ 10	Landrat
§ 11	Beigeordnete
§ 12	Die Entschädigung der Landrätin, der Beigeordneten und der ehrenamtlich tätigen Bürger
§ 13	Bekanntmachungen und Bekanntgaben
§ 14	Männliche und weibliche Form der Funktionsbezeichnungen
§ 15	Inkrafttreten

Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg

Aufgrund der §§ 95, 98 und 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) vom 29. August 1995 (GVBl. S. 311) zuletzt geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92), der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) vom 04. September 1992 (GVBl. S. 490), geändert durch Verordnung vom 24. August 1994 (GVBl. S. 1043), der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92), des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz- ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. 1994, S. 33), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92), der Thüringer Verordnung über Naturschutzbeiräte vom 28. Januar 1994 (GVBl. S. 258), des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 383) und der Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045) hat der Kreistag des Landkreises Sonneberg in seiner Sitzung am 07.11.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

(1)

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Sonneberg.

(2)

Das Gebiet des Landkreises Sonneberg erstreckt sich auf folgende Städte und Gemeinden: Bachfeld, Effelder-Rauenstein, Föritz, Goldisthal, Judenbach, Lauscha, Mengersgereuth-Hämmern, Neuhaus am Rennweg, Neuhaus-Schierschnitz, Oberland am Rennsteig, Schalkau, Scheibe-Alsbach, Siegmundsburg, Sonneberg, Steinach, Steinheid.

(3)

Das Landratsamt hat seinen Sitz in Sonneberg.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

(1)

Der Landkreis Sonneberg führt folgendes Wappen:

Schild:	Geviert
Feld 1	in Gold ein rotbewehrter schwarzer Löwe,
Feld 2	gespalten, vorn dreimal von rot und silber gespart, hinten in Silber eine schwarze Schafschere
Feld 3	halb gespalten und geteilt von silber, rot und blau,
Feld 4	neunmal von schwarz und gold geteilt, belegt mit einem grünen schrägrechten Rautenkranz.

Die Farben des Landkreises sind rot und weiß (silber).

(2)

Der Landkreis Sonneberg führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen.

(3)

Der Landkreis Sonneberg führt eine Flagge mit den Farben rot/weiß mit dem Wappen des Landkreises.

§ 3

Mitglieder des Kreistages

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung „Kreistagsmitglieder“.

§ 4

Vorsitz im Kreistag

Den Vorsitz im Kreistag führt ein vom Kreistag gewähltes Kreistagsmitglied, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 5

Erste Kreistagssitzung nach der Wahl

Der Kreistag tritt spätestens am 14. Tag nach dem Beginn der Amtszeit zusammen. Er wird von der Landrätin einberufen.

§ 6

Pflichten der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Bürger

Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Bürger haben die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Teilnahme an Sitzungen, die persönliche Beteiligung und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

§ 7

Verpflichtung der Kreistags- und Ausschussmitglieder

(1)

Die Landrätin verpflichtet die Kreistagsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Kreistagssitzung durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2)

Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 8

Auskunft und Akteneinsicht

(1)

Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse und die der Ausschüsse von der Landrätin Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.

(2)

Wird Akteneinsicht verlangt, so ist in einem Beschluss deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Kreistagsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen.

(3)

Die Akteneinsicht wird von der Landrätin in den Diensträumen des Landratsamtes gewährt. Sie hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern des Landratsamtes bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 9

Ausschüsse und Aufsichtsräte

(1)

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Kreisausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Kreistages vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse).

(2)

Die Ausschüsse werden nach dem Verfahren d` Hondt (Höchstzahlenverfahren) zusammengesetzt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

(3)

Sofern die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Kreistagsmitglieder übersteigt, kann jedes Kreistagsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken.

Auf Antrag des Kreistagsmitgliedes entscheidet der Kreistag durch Beschluss nach pflichtgemäßem Ermessen, in welchem Ausschuss das Kreistagsmitglied mitwirkt.

(4)

Weiteres über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der beratenden Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung einschließlich Zuständigkeitsordnung.

(5)

Die Vertreter des Landkreises in den Aufsichtsräten von Unternehmen werden nach dem Verfahren d` Hondt ermittelt, sofern die jeweilige Satzung nichts anderes vorsieht.

§ 10

Landrätin

(1)

Die Landrätin ist die Leiterin des Landratsamtes, gesetzliche Vertreterin und Repräsentantin des Landkreises. Sie gehört dem Kreistag und seinen Ausschüssen als stimmberechtigtes Mitglied an.

(2)

Der Landrätin obliegen die in § 107 ThürKO genannten Aufgaben.

(3)

Als laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 ThürKO gelten auch:

- a) Vergabe von:
Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingsverträgen sowie im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bei einem Gesamtbetrag von bis zu 40.000,00 € (ohne Umsatzsteuer).

Bauleistungen im Hoch- und Tiefbau bis 100.000,00 € (ohne Umsatzsteuer), im sonstigen Baugewerbe und bei Bauinstallationen bis 75.000,00 € (ohne Umsatzsteuer), jeweils pro Gewerk
- b) befristete Niederschlagungen, Stundungen bis 25.000,00 € und unbefristete Niederschlagung bzw. Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis 15.000,00 €;
- c) Anwendung von Rechtsmitteln einschließlich Klageerhebung, sofern der Streitwert 10.000,00 € nicht überschreitet;
- d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen sofern der Wert des Nachgebens 50.000,00 € nicht überschreitet;
- e) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 25.000,00 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 12.500,00 €;
- f) Abschluss von Leistungs-, Qualitäts- und Pflegesatzvereinbarungen nach den § 80 a, 84 und 87 des Sozialgesetzbuches Elftes Buch (SGB XI) als örtlicher Sozialhilfeträger; Abschluss von Vereinbarungen über den Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung), über die Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung) als örtlicher Jugend- und Sozialhilfeträger;
- g) Anlegen der Allgemeinen Rücklagen und der Sonderrücklagen des Landkreises.

Im Übrigen können weitere Angelegenheiten durch Beschluss des Kreistages gemäß § 107 Abs. 3 ThürKO auf die Landrätin zur Erledigung übertragen werden.

§ 11

Beigeordnete

(1)

Der Landkreis Sonneberg hat einen hauptamtlichen und einen ehrenamtlichen Beigeordneten, von denen der hauptamtliche Beigeordnete erster Stellvertreter der Landrätin ist.

(2)

Bei Verhinderung des hauptamtlichen Beigeordneten vertritt der ehrenamtliche Beigeordnete die Landrätin.

§ 12

Die Entschädigung der Landrätin, der Beigeordneten und der ehrenamtlich tätigen Bürger

Die Entschädigung der Landrätin, der Beigeordneten und der ehrenamtlich tätigen Bürger wird in der als Anlage beigefügten Entschädigungsordnung, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist, geregelt.

§ 13

Bekanntmachungen und Bekanntgaben

(1)

Satzungen des Landkreises Sonneberg werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg öffentlich bekanntgemacht.

(2)

Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung oder Rechtsverordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung in der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Form hingewiesen wird.

Die Dauer der Auslegung betrifft vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelung sieben aufeinanderfolgende Tage, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung. Dienstfreie Tage werden nicht eingerechnet.

(3)

Alle sonstigen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

(4)

Ist aus dringenden Gründen ein Abweichen von der Regelung des Absatzes 3 erforderlich, so erfolgt die Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse, namentlich in der Tageszeitung „Freies Wort“.

(5)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse werden abweichend von Abs. 3 spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung in der örtlichen Tagespresse bekanntgemacht, namentlich in der Tageszeitung „Freies Wort“.

§ 14

Männliche und weibliche Form der Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

§ 15

Inkrafttreten

(1)

Diese Hauptsatzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.12.2004 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.06.2005 und die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für den Ehrenbeamten und die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen vom 03.06.2005 außer Kraft.

Landkreis Sonneberg
Sonneberg, den 03. 12. 2007

Siegel

Zitzmann
- Landrätin -